

### **Bund-Länder-Treffen: Einigung auf Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen**

Vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen in Deutschland haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 02.11.2022 eine Einigung zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen erzielt. Die Einigung erstreckt sich auf folgende Punkte:

- › Gaspreisbremse/Strompreisbremse für Bürgerinnen und Bürger, kleiner und mittelständische Unternehmen und Industrieunternehmen.
- › Wohngeldreform: Anpassung der Einkommensgrenzen für Wohngeld, so dass dann etwa 2 Mio. Haushalte Wohngeld beziehen können.
- › Deutschlandticket für den ÖPNV: Soll schnellstmöglich eingeführt werden und 49 Euro pro Monat (Einführungspreis) kosten, digital und bundesweit gültig und monatlich kündbar sein.

Kurz vorher wurden die von der gemeinsamen Arbeitsgruppe BKamT, BMF, BMWK erarbeiteten Eckpunkte für die Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen Gas, Strom und Wärme bekannt. Diese enthalten Grundpfeiler für die Gas- und Strompreisbremse, Härtefälle sowie die Abschöpfung von sog. Zufallsgewinnen im Stromsektor sowie die Solidaritätsabgabe für Unternehmen in den Bereichen Erdöl, Erdgas und Kohle.

Interessant sind insbesondere die Ausführungen zur Abschöpfung der Zufallsgewinne auf dem Strommarkt und zum Solidaritätsbeitrag für Unternehmen in den Bereichen Erdöl, Erdgas und Kohle:

- › Die Abschöpfung von Zufallsgewinnen in der Stromerzeugung sowohl am Spotmarkt als auch am Terminmarkt sei zwingend vorgegeben durch die unmittelbar geltende EU-Notfall-Strom-Verordnung. Die nationale Umsetzung soll über eine technologiespezifische Erlösobergrenze erfolgen. Von den sich so ergebenden Referenzerlösen sollen 90 % abgeschöpft werden; 10 % sollen beim Erzeuger verbleiben, um Anreiz für systemkompatibles Verhalten am Markt zu erhalten. Sofern keine technologiespezifische Erlösobergrenze bestimmt werde, seien über die europäische Verordnung alle Erlöse oberhalb von 180 €/MWh abzuschöpfen. Die Umsetzung soll rückwirkend ab dem 01.09.2022 erfolgen, unabhängig davon welcher Vermarktungsweg genutzt wurde. Die vorher für die Vermarktung am Spotmarkt angedachte Rückwirkung zum 01.03.2022 ist damit vom Tisch. Die Auswahl der abzuschöpfenden Technologien entspreche den EU-Vorgaben. Eingeschlossen seien erneuerbare Energien, Kernenergie, Mineralöl, Abfall und Braunkohle. Ausgenommen seien Speicher, Steinkohle, Erdgas, Biomethan und Sondergase.
- › In den Anwendungsbereich des Solidaritätsbeitrags (sog. Übergewinnsteuer) sollen Unternehmen in den Bereichen Erdöl, Erdgas und Kohle fallen, die mindestens 75 % ihres Umsatzes durch Förderung, Bergbau, Raffination oder die Herstellung von Koksofenprodukten erzielen. Reine Importeure und Händler seien daher ausgeschlossen. Der Beitrag unterliege EU-rechtlich einer zeitlichen Beschränkung auf die Fiskaljahre 2022 und 2023. Das Vorhaben seien EU-rechtlich zwingend bis zum 31.12.22 umzusetzen. Der Vollzug des Beitrags finde voraussichtlich 2024 statt, nach Vorliegen der steuerlichen Größen und Verabschiedung eines entsprechenden Erlasses oder Gesetzes. Vorauszahlungen der Unternehmen seien denkbar.

- › Die über die Abschöpfung erzielten Einnahmen werden auf einen zweistelligen Milliardenbetrag geschätzt. Bei dem Solidaritätsbeitrag sei von einer geringen Zahl an Verpflichteten auszugehen, zudem sei der Beitrag zeitlich begrenzt, so dass die Einnahmen für 2023/2024 lediglich auf 1 bis 3 Mrd. Euro geschätzt werden.

In einem ersten Schritt wurde bereits die Soforthilfe Dezember am 02.11.2022 im Bundeskabinett verabschiedet. In einem nächsten Schritt sollen dann die Gesetzentwürfe zur Umsetzung der Preisbremsen Strom und Gas folgen. Ziel ist, dass die Gesetzentwürfe am 18.11.2022 ins Kabinett gehen.

### **BMF: Neufassung des AEAO zu § 233a zur Umsetzung der Rechtsänderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung der AO und EGAO**

Mit [BMF-Schreiben vom 03.11.2022](#) hat die Finanzverwaltung den AEAO zu § 233a AO im Hinblick auf die BVerfG-Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes für die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen neu gefasst. Die Änderungen umfassen u.a. angepasste (Rechen-)Beispiele und überwiegend redaktionelle Anpassungen an die neuen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere an die neue Zinssatzhöhe. Eingefügt wurden auch die Sonderregelungen für die Besteuerungszeiträume 2019 bis 2024 hinsichtlich der verlängerten Karenzzeiten. Darüber hinaus wird u.a. neu ausgeführt, dass die Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO Bindungswirkung für die Zinsfestsetzungen nach §§ 234, 235, 236 oder 237 AO entfaltet, soweit hierauf die nach § 233a AO festgesetzten Zinsen anzurechnen sind. Wird die Zinsfestsetzung nach § 233a AO im Nachhinein erlassen, aufgehoben oder geändert, ist die von der Anrechnung dieser Zinsen betroffene Zinsfestsetzung gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO anzupassen.

Die Neufassung der AEAO enthält auch Ausführungen zu der neuen Problematik unterschiedlicher Zinssätze innerhalb eines Zinslaufs (§ 238 Abs. 1b AO). Hat der Zinslauf vor dem 01.01.2019 begonnen, so dass unterschiedliche Zinssätze anzuwenden sind, ist eine Aufteilung in Teilverzinsungsräume vorzunehmen. Die Berechnung erfolgt jeweils tageweise, ungeachtet des Umstands, dass Zinsen wie bisher nur für volle Monate berechnet werden. Dabei ist grundsätzlich – vorbehaltlich weiterer Details – jeder Monat mit 30 Zinstagen anzusetzen und jedes Jahr mit 360 Tagen.

Die Finanzverwaltung äußert sich zudem zum neuen § 233a Abs. 8 AO. Hiernach sind Nachzahlungszinsen zu erlassen, soweit Zahlungen oder andere Leistungen auf eine später wirksam gewordene Steuerfestsetzung erbracht wurden und die Finanzbehörde diese Leistungen angenommen und auf die festgesetzte und zu entrichtende Steuer angerechnet hat.

Die Steuerverwaltungen der Länder können die Neuberechnung der Zinsen in anhängigen Verfahren und die Umstellung der Zinsberechnungsprogramme allerdings aufgrund der damit verbundenen erheblichen technischen und organisatorischen Auswirkungen nicht sofort nach Inkrafttreten der Neuregelungen umsetzen.

Für die Zwischenzeit enthält Art. 97 § 15 Abs. 16 EGAO deshalb eine Übergangsregelung. Solange die Neuregelung in § 238 Abs. 1a und 1b AO technisch und organisatorisch noch nicht umgesetzt werden kann, können Zinsfestsetzungen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 ungeachtet der am 22.07.2022 in Kraft getretenen Neuregelungen weiterhin vorläufig ergehen oder ausgesetzt werden (Art. 97 § 15 Abs. 16 EGAO i.V.m. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Satz 4 sowie Abs. 2 AO). Die Umstellungstermine in den einzelnen Ländern können auseinanderfallen.

**BFH: Entgelt für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten PKW des Arbeitnehmers als Arbeitslohn**

Im Rahmen von sog. Nettolohnoptimierungsmodellen wird häufig zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter vereinbart, dass anstelle von steuerpflichtigem Barlohn eine andere (steuerlich begünstigte) Leistung gewährt wird. Ein Baustein der Nettolohnoptimierung war z.B., dass der Mitarbeiter an seinem privaten Kfz das Firmenlogo des Arbeitgebers anbrachte und mit dem Arbeitgeber einen „Mietvertrag“ über die Werbefläche abschloss. Als Vergütung wurde ein Entgelt vereinbart, das den Betrag von 256 Euro im Kalenderjahr nicht überstieg, so dass die „sonstigen Einkünfte“ i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG vom Mitarbeiter nicht zu versteuern waren. Die Finanzverwaltung hat diese Gestaltungen schon seit längerer Zeit nicht mehr anerkannt. Der BFH hat diesen Gestaltungen nun mit Urteil vom 21.06.2022 ([VI R 20/20](#)) endgültig eine Absage erteilt.

Er hat die Vergütung für das zur Verfügungstellen der Werbefläche nicht als eine vom Arbeitsvertrag unabhängige Sonderrechtsbeziehung anerkannt, sondern eine Veranlassung durch das individuelle Dienstverhältnis angenommen, so dass die Zahlungen als Arbeitslohn zu versteuern waren. Der BFH schloss sich damit der Würdigung der Vorinstanz an. Das FG Münster hatte mit Urteil vom 03.12.2019 ([1 K 3320/18 L](#)) entschieden, dass keine vom Arbeitsvertrag unabhängig Sonderrechtsbeziehung vorliege, da dem Mietvertrag über die Werbefläche kein eigener wirtschaftlicher Gehalt zugrunde lag. Die Erzielung einer Werbewirkung war nicht sichergestellt und die Vergütung hatte sich offensichtlich an der Freigrenze des § 22 Nr. 3 EStG orientiert. Weitere Kriterien waren, dass die Verträge nur mit Mitarbeitern abgeschlossen wurden und die Laufzeit an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft war.

**BFH: Ein Taxi ist kein "öffentliches Verkehrsmittel" i.S. des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG**

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG können Mitarbeiter für ihre Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte die Entfernungspauschale in Höhe von derzeit 0,30 Euro für die ersten 20 Entfernungskilometer und 0,38 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend machen. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung. Soweit die tatsächlichen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen, können diese höheren Kosten angesetzt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Mit Urteil vom 09.06.2022 ([VI R 26/20](#)) entschied der BFH, dass ein im Gelegenheitsverkehr genutztes Taxi nicht zu den "öffentlichen Verkehrsmitteln" in diesem Sinne zählt, so dass auch bei Benutzung eines Taxis nur die Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden darf. Auch wenn – anders als in § 3 Nr. 15 EStG – in § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG nur der Begriff öffentliche Verkehrsmittel verwendet wird, vertritt der BFH die Auffassung, dass nur öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr unter die Regelung fallen.

Für Arbeitgeber ist diese Entscheidung insoweit relevant, als sie dem Mitarbeiter in folgenden Fällen Aufwendungen in der Höhe steuerfrei erstatten oder pauschal versteuern dürfen, in der sie beim Mitarbeiter als Werbungskosten abziehbar sind. Hier ist die steuerfreie oder pauschalierungsfähige Erstattung nun auf die Entfernungspauschale begrenzt:

- › Steuerfreie Erstattung der Aufwendungen für eine wöchentliche Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung (§ 3 Nr. 16 EStG), z.B. für Fälle, in denen die Mitarbeiter ein Taxi für die Fahrt zum Flughafen oder Bahnhof nutzen.
- › Pauschalierung von Barzuschüssen für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem Steuersatz von 15 % (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1b EStG), z.B. wenn dem Mitarbeiter bei sehr spätem Feierabend die Kosten für die Heimfahrt mit dem Taxi erstattet werden.

**Alle am 03.11.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>III R 23/21</u></a>	22.09.2022	Klagebefugnis nach Abhilfebescheid der Familienkasse im Klageverfahren; kindergeldrechtliche Ausschlussfrist
<a href="#"><u>V R 32/21 (V R 31/17)</u></a>	30.06.2022	Ortskundeprüfung als steuerfreie Leistung
<a href="#"><u>XI R 46/20</u></a>	22.06.2022	Aufrechnung im Insolvenzverfahren; Berücksichtigung eines Berichtigungsbetrags in einem falschen Besteuerungszeitraum
<a href="#"><u>VI R 20/20</u></a>	21.06.2022	Entgelt für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten PKW des Arbeitnehmers als Arbeitslohn
<a href="#"><u>VI R 26/20</u></a>	09.06.2022	Ein Taxi ist kein "öffentliches Verkehrsmittel" i.S. des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG

**Alle am 03.11.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>VI B 33/22</u></a>	20.10.2022	Rügeverzicht bei Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung
<a href="#"><u>IX E 2/22</u></a>	14.10.2022	"Nochmalige" Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung
<a href="#"><u>X B 144/21</u></a>	28.09.2022	Zuständigkeit für Entscheidungen über Antrag auf Akteneinsicht
<a href="#"><u>X B 168/21</u></a>	28.09.2022	Ablehnungsantrag; Mindestinhalt der dienstlichen Äußerung; Rechtsschutzbedürfnis nach Ergehen der Entscheidung in der Hauptsache
<a href="#"><u>XI R 35/19</u></a>	22.06.2022	Anforderungen an eine entgeltliche Nutzungsüberlassung
<a href="#"><u>X K 5/21 (X K 2/19)</u></a>	06.04.2022	Entschädigungsklage: Erweiterung des Klageantrags bei Klageerhebung vor Beendigung des Ausgangsverfahrens

**Alle bis zum 07.11.2022 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>IV A 3 - S 0460-a/19/10012:002</u></a>	03.11.2022	Neufassung des AEAO zu § 233a AO
<a href="#"><u>III C 3 - S 7329/19/10001:004</u></a>	01.11.2022	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2022

**Herausgeber**

WTS Group AG  
www.wts.com/de • info@wts.de

**Redaktion**

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

**Berlin**

Antje Pollack  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**

Lars Behrendt  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**

Daniel Blöchle  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**

Nicole Datz  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**

Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor**

Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**

Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**

Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.